

Newsletter Spezial – 09.04.2020

Coronavirus



Telephysiotherapie

Empfehlungen des BAG bringen nichts

Das BAG hat befristete Empfehlungen zu den «ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz» veröffentlicht ([\(\(Link BAG-Faktenblatt\)\)](#)). Diesen zufolge kann zwar Telephysiotherapie angeboten werden, allerdings sehr beschränkt: Nur bei dringend angezeigten Therapien bei Patientinnen und Patienten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion, bei solchen aus einer Risikogruppe oder wenn ein Transport inkl. Einhaltung der Hygienemassnahmen nicht möglich ist. Dabei wäre Telephysiotherapie ein sehr gutes Instrument auch für weitere Patientengruppen. Zudem sind – obwohl ein Erstkontakt in der Praxis (oder am Domizil) stattgefunden haben muss – daraufhin nur Instruktionen und Beratung zugelassen.

Hinsichtlich der Vergütung ist dem BAG-Faktenblatt zu entnehmen, dass für eine Videokonferenz die Tarifposition 7340 abgerechnet werden kann. Diese Angabe ist unvollständig und gilt nur für die Krankenkassen. Sowohl die Unfallversicherer wie auch die Militär- und Invalidenversicherung haben sich verpflichtet, die Tarifposition 7301 zu vergüten ([\(\(Link MTK Faktenblatt\)\)](#)).

Für Physioswiss ist die BAG-Empfehlung inakzeptabel. Sie bieten keine wirklich neuen Therapieoptionen und die geplante Vergütung durch die Krankenkassen ist nicht mehr als ein Sackgeld. Neu ist einzig, dass man für dringend angezeigte Therapien nun die Wahl zwischen Kontakt- und Telephysiotherapie hat. Wobei genau diese Therapien wahrscheinlich mehrheitlich einer Kontaktphysiotherapie bedürfen. Es ist zudem sehr befremdlich, dass die BAG-Empfehlungen ohne Einbezug der Leistungserbringer ausgearbeitet wurden. Wir werden beim BAG entsprechend intervenieren und auf politischen Weg eine Lösung anstreben.

Dringend angezeigte Therapien

Seit die COVID-19 Verordnung 2 in Kraft getreten ist, sind nun knapp vier Wochen vergangen. Vier Wochen in denen eine Grosszahl der PatientInnen nicht behandelt werden konnte. Vier Wochen in denen sich der Gesundheitszustand dieser PatientInnen unter Umständen verändert hat. Physioswiss hat am 25. März 2020 die «dringend angezeigten Therapien» präzisiert und ausgelegt ([\(\(Link Physioswiss-Paper\)\)](#)). Es ist durchaus denkbar, dass PatientInnen, welche vor vier Wochen nicht unter diese Kriterien gefallen sind, nun einer physiotherapeutischen Behandlung bedürfen. Dies, weil sie beispielsweise bei weiterem Aufschub der Therapie «eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes riskieren» oder «eine bleibende Funktionseinschränkung zur Folge haben» (siehe Definition «dringend angezeigte Therapien»).

Es liegt nach wie vor in der Kompetenz jedes/r Physiotherapeuten/in zu entscheiden, wer in die Praxis gebeten wird und wer nicht. Dabei sind wie bis anhin die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.

Auf jeden Fall gilt es aber auch bis auf Weiteres die Therapien auf dem notwendigen Minimum zu halten und gleichzeitig Folgeschäden zu minimieren – ein Drahtseilakt, den es mit viel Professionalität zu bewältigen gilt.